

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 84 (1992)
Heft: 1

Artikel: Nachspeise 1 : Teuerungsausgleich : Adjektive und Portemonnaie
Autor: Renschler, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355383>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NACHSPEISE¹

Teuerungsausgleich

Adjektive und Portemonnaie

Von Walter Renschler

Der Streit um den vollen Teuerungsausgleich markierte die Vertragsverhandlungen im vergangenen Jahr. Doch was ist der «volle Teuerungsausgleich»? Ein Vorschlag zu einer Bestimmung, was Gewerkschaften unter diesem Titel noch akzeptieren können und sollen.

Zweck des Teuerungsausgleichs ist die Erhaltung der Kaufkraft der Löhne. Landläufig wird vom vollen Teuerungsausgleich gesprochen, wenn die Löhne zu Beginn des nächsten Jahres gemäss der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angehoben werden. Zur Berechnung des Teuerungsausgleichs wird sehr häufig der Indexstand Ende Oktober oder Ende November benutzt. Dieses übliche Verfahren entspricht tatsächlich nicht dem vollen Teuerungsausgleich:

- Die im Laufe des Jahres erfolgte Teuerung wird für das betreffende Jahr nicht ausgeglichen, sondern erst ab dem nächstfolgenden Jahr. Es entsteht somit ein Kaufkraftverlust, der mit einer einmaligen rückwirkenden Teuerungszulage auszugleichen wäre. Das aber geschieht höchst selten.
- Obwohl der Landesindex der Konsumentenpreise als politischer Verständigungsindex gilt, erfasst er die Teuerung nicht vollständig, da er gewisse Preise – beispielsweise die Wohnungsmieten – zu wenig gewichtet.

Daraus ist die Forderung abzuleiten, die unteren Löhne über den indexbezogenen Teuerungsausgleich hinaus auch real zu verbessern. Die Erwerbstätigen mit tiefen Löhnen, die nicht viel mehr als den Zwangsbedarf decken, können der Teuerung nicht durch Konsumverzicht ausweichen.

Im Gegensatz zu Bereichen der Privatwirtschaft sind im öffentlichen Sektor Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhung klar getrennt. Grund dafür ist die Tatsache, dass im öffentlichen Sektor generelle Reallohnerhöhungen nur in Abständen von einigen Jahren Verhandlungsgegenstand sind. Werden am Teuerungsausgleich Abstriche gemacht, entsteht zwangsläufig Kaufkraftverlust, der sich nicht mit einem Zugeständnis der Arbeitgeber unter dem Titel «Reallohnverbesserung» gesamthaft oder individuell kompensieren lässt.

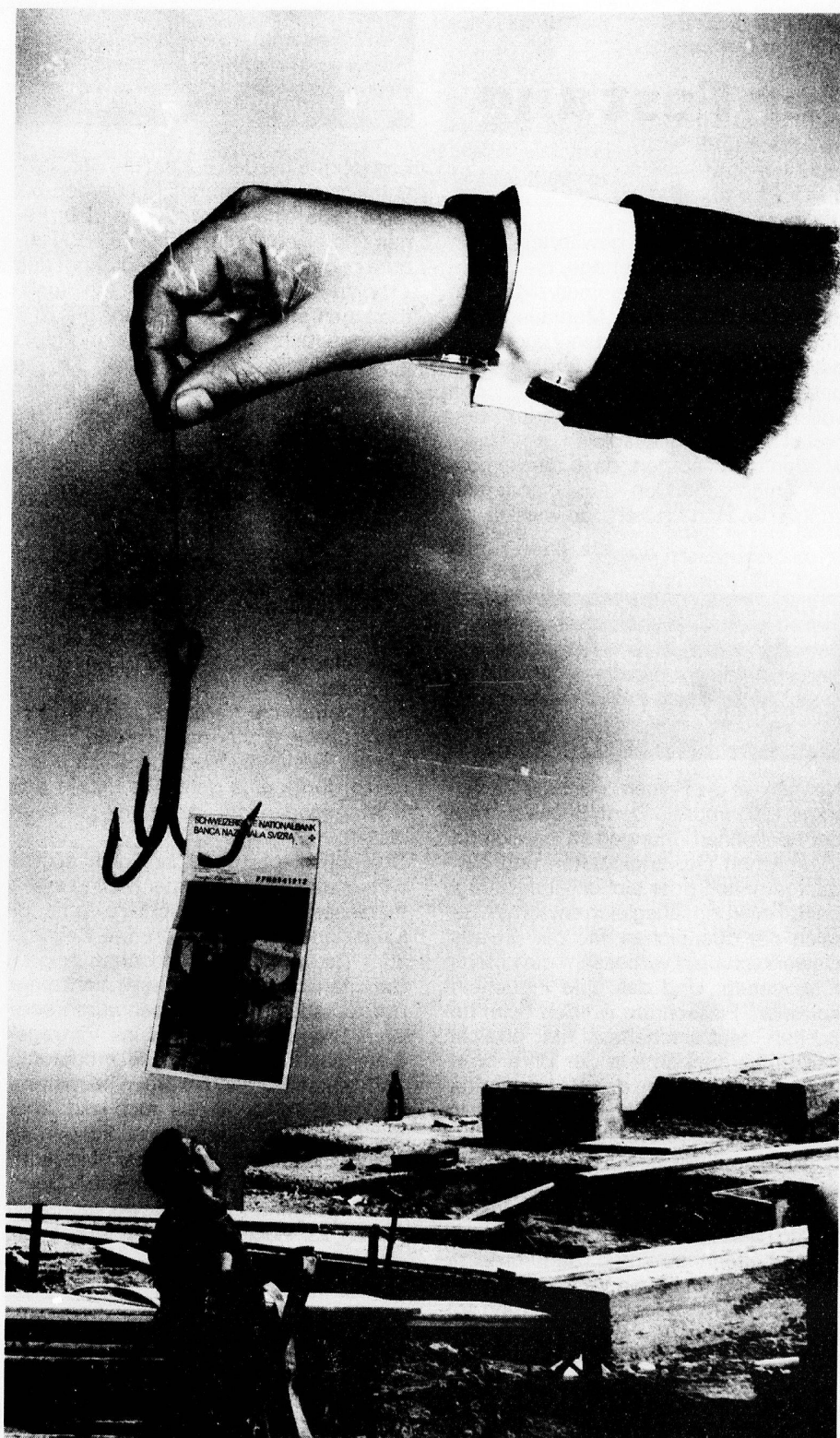
Soll der Teuerungsausgleich integral die Kaufkraft der Löhne erhalten, dann muss er linear und prozentual ausgerichtet werden, inklusive der bereits erwähnten Minimalgarantie für die unteren Einkommen. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, dass Erwerbstätige mit hohen Löhnen frankenmässig mehr erhalten und sogar einen Reallohngehalt erzielen, falls sie beispielsweise der Teuerung durch Konsumverzicht ausweichen. Der gleiche Effekt kann unabhängig von der Lohnhöhe eintreten, wenn eine Preissteigerung auf einem Produkt den Index der Konsumentenpreise und in der Folge den Teuerungsausgleich anhebt, dieses Produkt jedoch gar nicht konsumiert wird: Alkohol im Falle der Abstinenz oder Tabak im Fall der Nichtraucher/innen.

In Zeiten hoher Teuerung ist der Teuerungsausgleich stets ein gewerkschaftspolitisches Thema ersten Ranges. Gegenwärtig noch zusätzlich deshalb, weil die Arbeitgeber die «Gunst ihrer Stunde» – grosse Teuerung und wirtschaftliche Rezession – ausnutzen wollen, um den Indexautomatismus des Teuerungsausgleichs zu beseitigen, den sogenannten vollen Teuerungsausgleich zu verweigern und ihn nur noch in beschränkter Form zu gewähren. Beispielsweise wollen sie den Teuerungsausgleich durch Leistungslohnkomponenten ersetzen.

Im öffentlichen Sektor, wo – wie bereits erwähnt – der Teuerungsausgleich nicht mit Reallohnanpassungen irgendwelcher Form verkoppelt ist, fehlt es ebenfalls nicht an Vorschlägen, um eine Differenzierung des Teuerungsausgleichs herbeizuführen. Die immer wieder genannten Varianten sind:

- Degressiver Teuerungsausgleich: je höher die Besoldung umso geringer der Teuerungsausgleich in Prozenten.
- Plafonierter Teuerungsausgleich: die Teuerung wird nur bis zu einer bestimmten Lohnhöhe prozentual voll ausgeglichen. Der höchste Frankenbetrag gilt auch für alle darüber liegenden Löhne.
- Einheitlicher Teuerungsausgleich: der auf der gesamten Lohnsumme errechnete prozentuale Teuerungsausgleichsbetrag wird durch die Anzahl der Beschäftigten geteilt; alle erhalten den gleichen Frankenbetrag.

Allen drei Varianten gemeinsam ist das Abrücken vom Grundsatz der Kaufkraft-erhaltung: der Teuerungsausgleich ist relativiert, und damit wird dessen Ausmass zu einer Frage des Ermessens. Während beim degressiven und plafonierten Teuerungsausgleich systembedingt Einsparungen für die Arbeitgeber resultieren, treten diese beim einheitlichen Teuerungsausgleich nur ein, wenn im Rahmen des Ermessens lediglich ein Teil des ausgewiesenen Prozentsatzes der Teuerung ausgerichtet wird. Alle drei Varianten bewirken eine Veränderung der Lohnstruktur, und zwar in dem Sinne, dass eine Nivellierung der höheren



Löhne erfolgt. Beim einheitlichen Teuerungs- ausgleich werden übrigens bereits mittlere Löhne von der Nivellierung betroffen. Auch wenn aus gewerkschaftlicher Sicht die Verkürzung der Spanne zwischen den tiefen und hohen Löhnen zu befürworten ist, sollte es dennoch nicht Ziel einer seriösen Lohnpolitik sein, die Änderung der Besoldungsstruktur und deren Ausmass vom Zufall der Teuerung abhängig zu machen. Die Verringerung der Lohnunterschiede muss im Prinzip Gegenstand von eigenständigen Forderungen auf differenzierte Reallohn- anpassungen sein. Bleiben solche Forderungen allerdings unrealisierbar, ist es aber als Ausnahme vom Prinzip gewerkschaftlich durchaus vertretbar, lohnpolitische Strukturänderungen über den Teuerungs- ausgleich zu akzeptieren, vor allem dann, wenn damit auf den mittleren Einkommen der volle Teuerungs- ausgleich und auf den unteren Einkommen mittels Minimalgarantie zusätzlich noch eine Reallohnverbesserung gesichert werden kann. Dafür bieten sich sowohl der degressive als auch der plafo- nierte Teuerungs- ausgleich an; bei beiden Varianten – im Gegensatz zum System des einheitlichen Teuerungs- ausgleichs – können die Einsparungen an Teuerungs- zulagen auf den höheren Löhnen für die Finanzierung der Minimalga- rantie für untere Löhne verwendet werden.

Foto Walter Erb